

Satzung

des

„Verein für Obst-, Gartenbau und Landschaftspflege Glauberg“

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 14.3.1997 in Glauburg-Glauberg gegründete Verein führt die Bezeichnung **„Verein für Obst-, Gartenbau und Landschaftspflege Glauberg“** und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 63695 Glauburg. Die Anschrift ist die des jeweiligen ersten Vorsitzenden.
3. Der Verein ist Mitglied des Bezirksgartenbauverbandes Büdingen e.V..
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Obstbaues, der Gartenkultur, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhaltung von Versammlungen mit fachlichen Vorträgen, Veranstaltungen von Lehrgängen mit praktischen Übungen, Begehung von Obst- und Gartenkulturen mit fachlichen Unterweisungen und Förderung des Blumen- und Pflanzenschmuckes, Mitarbeit bei der Verschönerung der Heimat und der Landschaft, besonders der Dorfverschönerung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand beschließt in der nächsten Sitzung über die Aufnahme.
3. Alle bisherigen Mitglieder gelten bei Annahme der Satzung durch die Mitgliederversammlung als Mitglieder des Vereins.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch Tod des Mitgliedes.
2. Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Verein für Obst-, Gartenbau und Landschaftspflege Glauberg

3. Durch Ausschluß aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluß kann ebenfalls erfolgen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz wiederholter Aufforderung nicht bezahlt.

Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils spätestens am 31. Januar eines Jahres im voraus zu zahlen. Mitglieder unter 18 Jahren sind beitragsfrei.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a.) dem 1. Vorsitzenden
- b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c.) dem Rechner
- d.) dem Schriftführer
- e.) den 3 Beisitzern

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

3. Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder ab Erreichen der Volljährigkeit.

4. Dem 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzung.

5. Beschlußfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, hat jedoch Anspruch auf Erstattung der in Wahrung seines Amtes entstehenden Unkosten.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und Versammlungen ein. Er stellt die Tagesordnung auf und leitet die Sitzungen und Versammlungen. Er kann diese Aufgabe einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

2. Der Rechner verwaltet die Vereinskasse und erstattet in der Jahreshauptversammlung den Kassenbericht.

3. Dem Vorstand obliegt die Organisation jeder Veranstaltung.

4. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und darüber zu berichten.

Verein für Obst-, Gartenbau und Landschaftspflege Glauberg

5. Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder, die sich um den **Verein für Obst-, Gartenbau und Landschaftspflege Glauberg** verdient gemacht haben, der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Ernennung als Ehrenmitglieder vorzuschlagen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 7 Tagen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist möglichst im ersten Quartal jährlich vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen:
 - a.) auf Beschluß des Vorstandes, insbesondere wenn das Interesse des Vereins es erfordert;
 - b.) auf schriftliches Verlangen eines Zehntel der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe.

§ 10 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, bis spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden Anträge zur Tagesordnung schriftlich einzubringen.
3. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen, soweit dies nicht beabsichtigte Satzungsänderungen betrifft.
4. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied (natürliche Person) nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
8. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Wahlen erfolgen, wenn kein Widerspruch ergeht, durch Handzeichen, anderenfalls jedoch geheim. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
11. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a.) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.
 - b.) Die Entgegennahme und Prüfung des Kassenberichtes. Zur Prüfung des Kassenberichtes wählt die Mitgliederversammlung jährlich 3 Kassenprüfer. Die Kassenprüfer legen ihren Bericht der Mitgliederversammlung vor.
 - c.) Entlastung des Vorstandes
 - d.) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e.) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - f.) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - g.) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.

Verein für Obst-, Gartenbau und Landschaftspflege Glauberg

§ 11 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer oder dessen Vertreter zu unterzeichnen ist. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Rechners. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Kassenprüfer werden auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die erneute Wahl ein und derselben Person als Kassenprüfer ist erst nach einem Zeitraum von 2 Jahren wieder möglich.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt zwingend, wenn die Mitgliederzahl unter 7 Personen sinkt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Bar- und Sachvermögen des Vereins an die **Gemeinde Glauburg**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Errichtung der Satzung

Diese Satzung wurde in der Versammlung am 04. Juli 1997 errichtet.

Glauburg, den 04. Juli 1997

.....
1. Vorsitzende

.....
Stellvertretender Vorsitzender

.....
Rechner

.....
Schriftführer

.....
Beisitzer

.....
Beisitzer

.....
Beisitzer